

Rundschreiben Nr. 7/2014

01. Dezember 2014
Steger Benjamin
Maurer Gabriel

Absetzbarkeit von Geschenken an Kunden, Geschäftsfreunde, Mitarbeiter und Firmenfeiern

In der Weihnachtszeit verteilen viele Unternehmen **Geschenke** an **Kunden, Geschäftsfreunde** und **Mitarbeiter**, zudem werden vermehrt **Firmenfeiern** veranstaltet. Nachfolgend möchten wir Ihnen die steuerlichen Bestimmungen der oben genannten Tätigkeiten aufzeigen.

1. Geschenke an Kunden und Geschäftsfreunde

Bei der unentgeltlichen Abtretung von Geschenken gibt es aus steuerrechtlicher Sicht folgendes zu beachten:

- Geschenke aus eigener Handels-oder Produktionsware und Fremdware;
- Geschenke mit Stückwerten bis zu 50,00 Euro und über 50,00 Euro;

Bei dem Begriff „**Stückwert**“ gilt es zu beachten, dass Geschenkpäckungen und Geschenkkörbe immer als **Einheit zu betrachten** sind.

In Bezug auf die steuerliche Absetzbarkeit im Bereich der Einkommenssteuern muss die **betriebliche Zugehörigkeit** gegeben sein (Nutzen für das Unternehmen) und folglich der Empfänger nachgewiesen werden.

In Bezug auf **Kunden, potentielle Kunden, Lieferanten, Geschäftsfreunden** und **Vertretern öffentlicher Behörden** (um dies auch nachweisen zu können, sollte man etwaige Unterlagen aufbewahren) ist die betriebliche Zugehörigkeit **sicherlich gegeben**. Hingegen bei Geschenken an **Gesellschafter** oder **Familienangehörigen** ist die betriebliche Zugehörigkeit sicherlich **nicht gegeben**.

2. Geschenke an die Mitarbeiter

Geschenke und andere Zuwendungen an die Mitarbeiter sind in Bezug auf die Einkommenssteuern voll abzugsfähig, vorausgesetzt die betriebliche Zugehörigkeit ist gegeben und der Empfänger kann nachgewiesen werden.

Allerdings gibt es zu beachten, dass diese Zuwendungen **unentgeltlich** sein müssen und die Obergrenze **von 258,23 Euro nicht überschritten** werden darf. Sollte der Betrag diese

Obergrenze überschreiten oder in Geldwerten geleistet worden sein, gelten diese Geschenke **nicht** mehr als „steuerfreie Sachentlohnung“, sondern sind **voll steuer- und sozialabgabenpflichtig** für den Bezieher.

Hingegen die **Mehrwertsteuer** für den Erwerb von Geschenken **ist nicht abzugsfähig**.

3. Firmenfeiern- und essen

Die Mehrwertsteuer für gastgewerbliche Leistungen, also für **Firmenfeiern- und essen**, ist **voll abzugsfähig**, wenn sich der Unternehmer eine **Rechnung** (Steuerquittung „ricevuta fiscale“ genügt nicht) ausstellen lässt.

In Bezug auf die Einkommenssteuern gelten diese Kosten als gemeinnützige Personalkosten und sind steuerlich bis **zu 0,5%** der gesamten Personalkosten absetzbar.

4. Sonderbestimmungen für Freiberufler

In Bezug auf die Mehrwertsteuer gelten für Freiberufler und Unternehmer dieselben Bestimmungen, die Mehrwertsteuer für Geschenke **bis 50,00 Euro** ist **voll abzugsfähig** und für Geschenke **über 50,00** ist jene **nicht abzugsfähig**.

Hingegen bei der Einkommenssteuer gibt es für den Freiberufler eine allgemeine Höchstgrenze für die Absetzbarkeit der Repräsentationsausgaben (zu denen zählen die Geschenke) von **1%** der kassierten Honorare. (auch hier muss die Zugehörigkeit zu freiberuflichen Tätigkeit nachgewiesen werden)

Die „effektiven Kosten“ der Geschenke

Aufgrund der unterschiedlichen steuerlichen Absetzbarkeit von Geschenken können sich steuerliche Zusatzkosten ergeben, die manchmal vernachlässigt werden.

Zusammenfassung der steuerlichen Behandlung der Geschenke

1. Unternehmen: Geschenke an Kunden und Geschäftspartner

Art des Geschenks	Stückwert (in Euro)	Einkommenssteuern	IRAP	Mehrwertsteuer		Was ist zu tun
				Abzugsfähigkeit beim Einkauf	unentgeltliche Abtretung	
Fremdware (nicht eigene Handels-oder Produktionsware)	bis zu 50,00 (ohne MwSt.)	absetzbare Werbekosten	absetzbar (8) nicht absetzbar (9)	abzugsfähig (1)	nicht steuerbar (2)	Die betriebliche Zugehörigkeit nachweisen mit: Lieferschein, Sammellieferschein, Verteilerliste oder Register der Geschenke
				nicht abzugsfähig		
	mehr als 50,00 (ohne MwSt.)	Repräsentation (4)				
Eigene Handels- oder Produktionsware	bis zu 50,00 (ohne MwSt.)	Absetzbare Werbekosten	absetzbar (8) nicht absetzbar (9)	abzugsfähig	steuerbar (die MwSt. muss abgeführt werden)	1) Mit Abwälzung der MwSt: Lieferschein + Rechnung ausstellen 2) Ohne Abwälzung der MwSt: (3) Lieferschein + Eigenrechnung stellen
		Repräsentation (4)				
	mehr als 50,00 (ohne MwSt.)					

2. Freiberufler: Geschenke an Kunden und Geschäftspartner

Art des Geschenks	Stückwert (in Euro)	Einkommenssteuern	IRAP	Mehrwertsteuer		Was ist zu tun
				Abzugsfähigkeit beim Einkauf	unentgeltliche Abtretung	
Fremdware	bis zu 50,00 (ohne MwSt.)	absetzbare Repräsentationskosten, mit Obergrenze von 1% der Kass. Honorare	wie Einkommenssteuern	abzugsfähig (1)	nicht steuerbar (2)	Die betriebliche Zugehörigkeit nachweisem mit: Lieferschein, Sammellieferschein, Verteilerliste oder Register der Geschenke
				nicht abzugsfähig		
	mehr als 50,00 (ohne MwSt.)					

3. Geschenke an die Mitarbeiter (Arbeitnehmer) und Firmenessen

Art des Geschenks	Stückwert (in Euro)	Einkommenssteuern	IRAP	Mehrwertsteuer		Was ist zu tun
				Abzugsfähigkeit beim Einkauf	unentgeltliche Abtretung	
Fremdware	unabhängig vom Stückwert (5)	absetzbare Personalkosten (5)	nicht absetzbar (Personalkosten)	nicht abzugsfähig	nicht steuerbar	Verteilerliste oder Register der Geschenke führen, bzw Lieferschein mit der Begründung "Geschenk" ausstellen
Gutschein für Fremdware (6)	unabhängig vom Stückwert (5)	absetzbare Personalkosten (5)	nicht absetzbar (Personalkosten)	nicht abzugsfähig	nicht steuerbar	Verteilerliste oder Register der Geschenke führen
Handels-oder Produktionsware	unabhängig vom Stückwert (5)	absetzbare Kosten	nicht absetzbar (Personalkosten)	abzugsfähig	steuerbar (MwSt. abführen)	Eigenrechnung oder Rechnung an die Mitarbeiter ausstellen
Geldzuwendung (7)	unabhängig vom Betrag	absetzbare Personalkosten (7)	nicht absetzbar (Personalkosten)	nicht abzugsfähig	nicht steuerbar	"Geldzuwendung" auf dem Lohnstreifen ausweisen
Firmenessen und Feiern	unabhängig vom Betrag	teilweise absetzbar (10)	absetzbar (8) nicht absetzbar (9)	abzugsfähig	–	–

- 1) Art. 19-bis 1 Buchstabe MwStG: Der MwSt – Abzug gilt auch für Getränke und Lebensmittel bis zu höchstens 50,00 Euro (Stückwert) Geschenkpäckchen und Geschenkkörbe sind als Einheit zu betrachten
- 2) Außerhalb Anwendungsbereich der MwSt gemäß Art. 2 Abs. 2 Ziffer 4 MwStG: für die „unentgeltliche Abtretung“ muss keine MwSt. abgeführt werden
- 3) Die MwSt auf die steuerbaren Geschenke, die nicht dem Abnehmer weiter belastet wird, hinsichtlich Einkommenssteuern als nicht abzugsfähiger Aufwand
- 4) Repräsentationsausgaben sind im Rahmen der folgenden Umsatzschwellen (Umsatz aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit) steuerlich absetzbar:
1,3% bei Umsätzen bis zu 10 Mio. Euro
0,5% bei Umsätzen von 10 bis 50 Mio Euro
0,1% bei Umsätzen über 50 Mio Euro
- 5) Falls die Zuwendungen je Arbeitnehmer den Betrag von 258,23 Euro (pro Jahr) übersteigen, unterliegt der gesamte Betrag der Lohnsteuer und den Sozialabgaben
- 6) Gutscheine gelten in steuerlicher Hinsicht als Sachentlohnung, deshalb gelten die gleiche Bestimmungen wie für die Fremdware
- 7) Geldzuwendungen unterliegen beim Mitarbeiter immer der Lohnsteuer und den Sozialabgaben und müssen über den Lohnstreifen abgerechnet werden
- 8) Absetzbar bei Anwendung Art. 5, DlgS 446/1997 (Bilanzmethode, bei Option mit Abrechnung G u V)
- 9) Nicht absetzbar bei Anwendung Art. 5-bis DlgS 446/1997 (steuerliche Methode, laut Daten der Steuererklärung)
- 10) Als gemeinnützige Personalkosten bis zu 0,5 Prozent der gesamten Personalkosten absetzbar (Art. 100 Abs. 1 DPR 917/86)